

**VERTRAG FÜR DIE ENTGEGENNAHME UND WEITERLEITUNG VON AUFTRÄGEN
SOWIE FÜR DIE AUFTRAGSAUSFÜHRUNG AUF RECHNUNG DER KUNDEN, FÜR
PLATZIERUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN**

Fester Teil

FACSIMILE

FACSIMILE

INHALT

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- Artikel 1 Vertragsform und Auslegung
- Artikel 2 Vertragsbestandteile
- Artikel 3 Vertragsgegenstand
- Artikel 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- Artikel 5 Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien
- Artikel 6 Vertragsänderungen
- Artikel 7 Vertragsauslegung
- Artikel 8 Änderung der Kundendaten
- Artikel 9 Nutzung des Systems durch den Kunden
- Artikel 10 Haftung und Haftungsbeschränkung
- Artikel 11 Erklärungen des Kunden zu den Transaktionen und den mit den Transaktionen verbundenen Risiken
- Artikel 12 Erklärungen des Kunden zur Nutzung des Directa-Systems
- Artikel 13 Interessenkonflikte
- Artikel 14 Umgang mit persönlichen Daten - Datenschutz
- Artikel 15 Beschwerden
- Artikel 16 Außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten
- Artikel 17 Anwendbares Recht
- Artikel 18 Verweis

ABSCHNITT 2 - BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- Artikel 19 Keine Anlageberatung und -verwaltung durch Directa
- Artikel 20 Übermittlung von Aufträgen
- Artikel 21 Ausführung von Aufträgen. Ausführungsanzeige
- Artikel 22 Keine Pflicht zur Annahme von Aufträgen
- Artikel 23 Zum Wertstellungsdatum ungedeckte Transaktionen
- Artikel 24 Konto und Wertpapierdepot bei Directa
- Artikel 25 Referenzkonto bei einer Vertragsbank
- Artikel 26 Wertpapierleihe des Kunden an Directa
- Artikel 27 Gebühren und Spesen und eventuelle Änderung derselben
- Artikel 28 Zeichnung von Kapitalerhöhungen u/o sonstige außerordentliche Transaktionen
- Artikel 29 Besteuerung
- Artikel 30 Transaktionen in einer anderen Währung als der Kontowährung des Kunden
- Artikel 31 Bereitstellung von Nebendienstleistungen

ABSCHNITT 3 - WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN: HANDEL MIT DERIVATEN ODER UNTER MARGENNUTZUNG (SOFERN IM VT VORGESEHEN)

- Artikel 32 Anwendungsbereich des vorliegenden Vertragsabschnitts
- Artikel 33 Mit dem Margenhandel verbundene Risiken
- Artikel 34 Nutzung einer Marge für den Derivatehandel
- Artikel 35 Margenanpassung
- Artikel 36 Fungibilität von Derivaten mit demselben Basiswert
- Artikel 37 Alternative Verfahren
- Artikel 38 Finanzierung. Wertpapierleihe zu Garantiezwecken
- Artikel 39 Wertpapierleihe von Directa an den Kunden. Bedingungen
- Artikel 40 Wertpapierleihe des Kunden an Directa. Bedingungen
- Artikel 41 Schließen von Positionen. Vorgehensweisen
- Artikel 42 Spezifische Verfahren
- Artikel 42.1 Intraday-Leerverkäufe. Bedingungen
- Artikel 42.1.a. Intraday-Leerverkäufe. Fristen
- Artikel 42.2.2. Overnight-Leerverkäufe. Bedingungen und Fristen
- Artikel 42.3. Käufe mit Intraday-Marge. Bedingungen
- Artikel 42.3.a. Käufe mit Intraday-Marge. Fristen
- Artikel 42.4. Käufe mit Overnight-Marge. Bedingungen und Fristen

FACSIMILE

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1. VERTRAGSFORM UND AUSLEGUNG

1. Der vorliegende Vertrag setzt sich aus dem FESTEN TEIL („FT“), dem VARIABLEN TEIL („VT“) und Anhang 1 „Kosten und Gebühren“ („Anhang 1“) zusammen.

• Der FT, bei dem es sich um das vorliegende Dokument handelt, erläutert sämtliche Leistungen, die Directa ihren Kunden im Allgemeinen erbringt, sowie alle vertraglichen Vereinbarungen.

• Im VT sind die Angaben zum Kunden sowie die Leistungen enthalten, die der Kunde in Anspruch nehmen möchte, sowie Angaben zum spezifischen Verhältnis zwischen dem Kunden und Directa.

Weichen der FT und der VT voneinander ab, gilt der VT.

• In Anhang 1 sind die Gebühren und Konditionen enthalten, zu denen Directa ihren Kunden die Leistungen erbringt. Der Kunde akzeptiert diese Konditionen und nimmt darüber hinaus zur Kenntnis:

- dass einige Konditionen als Alternativen zu verstehen sind;
- dass der Kunde zwischen den besagten Alternativen wählen kann, wenn er sich in das Online-System von Directa einloggt (nachfolgend „Directa-System“ bzw. „Trading-Website“).

2. Abschnitt 3 des FT kommt nur dann zur Anwendung, wenn der VT des Vertrages dies ausdrücklich vorsieht.

3. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden alle darin enthaltenen Vorschriften und Bedingungen als Ganzes angenommen.

ARTIKEL 2. VERTRAGSPARTEIEN

1. Parteien dieses Vertrages sind:

• Directa Sim SpA („Directa“)

Sitz: via Bruno Buozzi 5, Turin

Eingetragen im Register der Wertpapiermakler (S.I.M.) unter der Nummer 59

Eingetragen im Handelsregister

Steuer- und Umsatzsteuernr. 06837440012

Eingetragen im R.E.A. unter der Nr. 817538

Telefon: +39 011.53.01.01 - Fax +39 011.53.05.32

E-Mail: directa@directa.it

Zertifiziertes E-Mail: directasim@legalmail.it

Vollständig eingezahltes Stammkapital: EUR 6.000.000

Mitglied des italienischen Einlagensicherungsfonds (Fondo Nazionale di Garanzia)

• Der Kunde, wie in Abschnitt 2 des VT angegeben („Kunde“)

2. Dieser Vertrag wird zwischen Directa und dem Kunden geschlossen.

ARTIKEL 3. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung der Gesamtheit oder eines Teils der Leistungen, zu denen Directa befugt ist, gemäß den vom Kunden gewählten und im VT genannten Optionen.

Directa ist eine italienische „Società di Intermediazione Mobiliare“, d.h. eine Wertpapiermaklergesellschaft für italienische und internationale Finanzinstrumente, die von den Kunden direkt online über eine ihnen zur Verfügung gestellte Plattform gekauft oder verkauft werden können. Directa übernimmt nicht die Verwaltung der Geldmittel des Kunden, der stets vollständig eigenverantwortlich handelt.

2. Directa kann unter anderem:

a) Kauf- und Verkaufsaufträge für Finanzinstrumente entgegennehmen, (auch über ein Online-System) Finanzinstrumente zeichnen, Aufträge direkt oder durch andere Makler an die Finanzmärkte weiterleiten und im Allgemeinen sämtliche Anlagedienstleistungen erbringen, zu denen sie ausdrücklich befugt ist oder befugt sein wird;

b) Kapitalmaßnahmen durchführen (Kapitalerhöhungen, Aktiensplits, Zusammenlegungen, Dividendenausschüttungen usw.);

c) weitere Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die für die Abwicklung der oben genannten Geschäfte erforderlich sind;

d) Finanzinstrumente verwahren und verwalten;

e) dem Kunden Finanzierungen entweder in Euro bzw. einer anderen Währung oder in Finanzinstrumenten (siehe Wertpapierleihe) gewähren, um ihm Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu ermöglichen;

f) im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen mit Devisen handeln;

g) mittels Sondervollmacht im Namen und auf Rechnung des Kunden Dokumente unterzeichnen; der Kunde erteilt Directa mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag die besagte Vollmacht, um die bestmögliche Ausübung der in diesem Vertrag genannten Dienstleistungen zu ermöglichen;

h) zu allen Gelegenheiten, wo dies möglich und/oder für die Ausführung ihres Auftrags erforderlich ist, auf Rechnung des Kunden sowie im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden handeln, wobei Directa Art. 21, Ziff. 2 der italienischen Finanzordnung (Testo Unico della Finanza bzw. „TUF“), verabschiedet per Gesetzesdekret 58/59 in seiner geänderten und ergänzten Fassung, einzuhalten hat.

3. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere kann Directa den Handel nach den jeweiligen Online-Eigenschaften des Auftragsempfangs und der Auftragsausführung beschränken. So kann sie zum Beispiel die Zulassung für den Handel auf allen Märkten und mit allen Finanzinstrumenten verweigern oder Beschränkungen für die Handelszeiten auferlegen.

4. Auch nach Unterzeichnung des Vertrags kann noch Zugriff auf weitere Leistungen gewährt werden, die im vorliegenden Vertrag nicht vorgesehen sind. Dafür bedarf es Vertragsergänzungen, die ordnungsgemäß vom Kunden zu unterzeichnen sind.

5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass operative Informationen und Vorschriften, die zwecks Nutzung der Dienstleistung zur Kenntnis genommen bzw. eingehalten werden müssen und nicht ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt sind, gegebenenfalls von Directa auf der Seite INFO der Trading-Website veröffentlicht werden. Der Kunde verpflichtet sich, diese wie dort angegeben zur Kenntnis zu nehmen bzw. einzuhalten.

ARTIKEL 4. BEGINN, DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

1. Das Vertragsverhältnis beginnt, sobald Directa Folgendes zugegangen ist:

- eine vom Kunden unterzeichnete Kopie des Vertrags im Original
- die vom Kunden unterzeichneten sonstigen Unterlagen, die im Begleitschreiben des Vertrags von Directa angefordert werden
- die in Übereinstimmung mit dem italienischen Geldwäschegesetz (Gesetzesdekret 231/07 in seiner geänderten und ergänzten Fassung) erfolgte Identifizierung des Kunden

• Finanzinstrumente und/oder liquide Mittel oder alternativ dazu eine Bestätigung der Vertragsbank (wie in Art. 25 definiert) über die Eröffnung eines Kontos, über das die Geschäfte mit Directa abgewickelt werden und auf dem liquide Mittel und/oder Finanzinstrumente hinterlegt sind, mit einer Vollmachterteilung für Directa.

2. Die Laufzeit des Vertragsverhältnisses ist unbefristet. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden fristlos schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung zieht zwar keine Kosten für den Kunden nach sich, bedingt jedoch den Widerruf sämtlicher noch laufender Transaktionen durch Directa, sofern diese noch nicht vom Kunden selbst widerrufen worden sind. Ist ein rechtzeitiger Widerruf nicht möglich, hat der Kunde die Kosten der Ausführung der Transaktionen zu tragen.

3. Directa kann den Vertrag dagegen per Einschreiben mit Rückschein mit einer Frist von mindestens 15 Tagen kündigen. In jedem Fall ist Directa dazu befugt, auch ohne Einhaltung der genannten Frist den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde bei seinen Geschäften die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen nicht einhält oder das Directa-System absichtlich dazu verwendet, um dem Geschäft oder Vermögen von Directa zu schaden, oder wenn es der Kunde bewusst und unbegründet ablehnt, seine Geschäfte in Einklang mit den Vorgaben der Aufsichtsbehörden zu tätigen.

4. Das Vertragsverhältnis kann auch auf Beschluss von Directa durch unverzügliche schriftliche Mitteilung an den Kunden beendet werden, sofern das Geldkonto und das Wertpapierdepot über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten kein Guthaben bzw. keinen Bestand oder einen Negativsaldo aufweisen. Directa behält dabei jedoch ihr Recht auf Rückerstattung der geschuldeten Beträge.

ARTIKEL 5. MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

1. Im Sinne der hier aufgeführten Vertragsbestimmungen wird als „Online-Mitteilung“ oder „Mitteilung auf der Trading-Website“ auch die bloße Änderung des verfügbaren Kapitals, der Liquidität und der Finanzinstrumente verstanden, die auf einer Seite des Directa-Systems angezeigt wird.

2. Für den Bestand an liquiden Mitteln und Finanzinstrumenten sind die Angaben im entsprechenden Kontoauszug, der auf der Trading-Website einzusehen ist, maßgebend.

3. Neben den üblichen Formen gelten auch Mitteilungen, die der Kunde von der Trading-Website heruntergeladen und auf dauerhaften Datenträgern speichern kann, als schriftliche Mitteilungen. Überdies gelten auch Mitteilungen per Fax, ZEP (Zertifizierte Elektronische Post) und E-Mail – auch ohne digitale Unterschrift – als schriftliche

Mitteilungen. Directa behält sich vor, die Authentizität der Nachricht des Kunden zu prüfen.

ARTIKEL 6. VERTRAGSÄNDERUNGEN

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich jede Änderung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Bereich Anlagedienstleistungen auch auf die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags auswirken kann, und dass im Fall von Konflikten zwischen dem gesamten oder einem Teil des Vertrags mit den geltenden Vorschriften die gesetzlichen Regelungen vor den jeweiligen abweichenden Bestimmungen Vorrang haben.
2. Directa kann aus begründetem Anlass Änderungen an dem Vertrag vornehmen. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf der Trading-Website oder auf der Internetseite von Directa im öffentlich zugänglichen Teil online mitgeteilt. Die Mitteilung gilt überdies als erhalten:
 - zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde durch ein ordnungsgemäßes Login im persönlichen Bereich eine Verbindung zur Trading-Website herstellt;
 - in jedem Fall 30 Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite von Directa.
3. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und bei der Auflösung des Vertragsverhältnisses die zuvor geltenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

ARTIKEL 7. VERTRAGSAUSLEGUNG

1. Für die Auslegung des vorliegenden Vertrages sind unter Berücksichtigung der in der Regel nur online veröffentlichten Modalitäten, mit denen die Dienstleistungen erbracht werden, die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Eventuelle Verweise auf besondere Artikel von Gesetzen oder Vorschriften gelten gegebenenfalls automatisch durch entsprechende Änderungen oder Ergänzungen ersetzt.
3. Sofern Klauseln dieses Vertrages unterschiedlich auslegbar sein sollten, gilt die Auslegung, die mit der geltenden Gesetzgebung am konformsten ist. Sofern mehrere Auslegungsarten mit der geltenden Gesetzgebung konform sein sollten, gilt jene Auslegung, die am meisten mit dem Vertrag als Ganzes übereinstimmt.
4. Bei weiterhin bestehenden Auslegungszweifeln gelten die allgemeinen Regeln zur Auslegung von Verträgen. Sollten die Zweifel dennoch weiterbestehen, erklärt Directa ausdrücklich, die für den Kunden nach Treu und Glauben günstigste Auslegungsvariante auszuwählen.

ARTIKEL 8. ÄNDERUNG DER KUNDENDATEN

1. Bei Änderungen der an Directa übermittelten persönlichen Daten, einschließlich gegebenenfalls der Finanzlage, verpflichtet sich der Kunde, die Daten online im entsprechenden Bereich der Trading-Website gemäß den dort genannten Regeln und Verfahren zu aktualisieren.
2. Falls die Änderung die Wohnadresse betrifft und/oder steuerliche Auswirkungen hat wie z.B. bei einem Umzug ins Ausland, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen ab der Änderung sämtliche Umstände mitzuteilen, um die einschlägigen Rechtsvorschriften korrekt anwenden zu können.

ARTIKEL 9. NUTZUNG DES SYSTEMS DURCH DEN KUNDEN

1. Directa stellt dem Kunden für die Übermittlung seiner Aufträge das Directa-System zur Verfügung, das nur nach Eingabe eines vom Kunden selbst gewählten und im VT angegebenen Passworts genutzt werden kann.
2. Das Passwort ist persönlich und darf Dritten, die nicht ausdrücklich dazu ermächtigt und entsprechend den von Directa vorgesehenen Verfahren identifiziert worden sind, nicht mitgeteilt werden.
3. Der Kunde muss sein Passwort sorgfältig aufbewahren und ist alleine für alle Schäden verantwortlich, die sich aus dem Missbrauch bzw. der unerlaubten Verwendung oder auch aus dem Verlust oder Diebstahl des Passworts ergeben.
4. Der Kunde kann sein Passwort jederzeit online ändern. Directa empfiehlt, eine solche Änderung bereits beim ersten Login und anschließend in regelmäßigen Abständen vorzunehmen.
5. Für den Fall, dass der Kunde sein Passwort einmal vergessen sollte, nimmt er zur Kenntnis, dass sein Passwort auf schriftlichen Antrag von Directa deaktiviert und wieder auf das ursprüngliche unter Ziffer 1 genannte Passwort zurückgesetzt wird. Er nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass dieser Vertrag unter allen Umständen unzugänglich für Dritte aufzubewahren ist.

6. Sollte der Kunde bei seinen Geschäften nicht die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen einhalten oder das Programm so verwenden, dass es der Geschäftstätigkeit von Directa schadet, kann Directa dem Kunden unbeschadet der Bestimmungen von Art. 4 auch den Zugang zum System sperren.

ARTIKEL 10. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Directa erbringt ihre Dienstleistungen mit berufsmäßiger Sorgfalt. Verletzt Directa ihre Sorgfaltspflichten, ist sie dem Kunden zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Der Kunde ist gegenüber Directa zur Schadensminderung sowie zu einem korrekten Verhalten nach Treu und Glauben gemäß dem italienischen Zivilgesetzbuch („Codice Civile“) verpflichtet. Die Schadensersatzverpflichtung von Directa mindert sich daher bzw. entfällt, wenn sich herausstellt, dass der Kunde selbst zur Entstehung des Schadens beigetragen oder nicht in zumutbarem Maße aktiv für dessen Minderung gesorgt hat. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der berufsmäßigen Sorgfalt zwar eine besondere Aufmerksamkeit für die Sicherheit, Stabilität und Zuverlässigkeit der eingesetzten Informatiksysteme erfordert, aber keinerlei Zusage oder Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der von Directa, den Märkten, den Handels- u/o Kursinformationssystemen sowie den Maklern, an die Directa Kundenaufträge weiterleitet, erbrachten Leistungen.
3. Directa haftet nicht für Schäden, die durch unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt eintreten.
4. Directa unterliegt zudem den Haftungsbeschränkungen der Anbieter, die für das Trading und die Wertpapierkurse erforderliche Dienstleistungen bereitstellen. Unter denselben Bedingungen, unter denen Directa diese Haftungsbeschränkungen von den Anbietern auferlegt werden, kann sich Directa gegenüber dem Kunden auf diese Beschränkungen berufen.

ARTIKEL 11. ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN ZU DEN TRANSAKTIONEN UND DEN MIT DEN TRANSAKTIONEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Der Kunde erklärt, die „Vorvertragliche Informationsschrift“ erhalten und gelesen zu haben und sich der mit Finanzanlagen verbundenen Risiken bewusst zu sein, insbesondere solcher, die sich aus der Volatilität der Wertpapierkurse ergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Vertrag genannten Dienstleistungen mit der geschäftsmäßigen Sorgfalt zu nutzen, sich im Voraus mit ihren Merkmalen und der korrekten Nutzungsweise vertraut zu machen und im Zweifelsfall Directa um entsprechende Anweisungen zu bitten.
3. Zwar kann Directa allgemeine Informationen zur Funktionsweise der Märkte und Finanzinstrumente bereitstellen, doch der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Directa nicht für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben zu den Merkmalen der jeweiligen Wertpapiere, den Handelsregeln bzw. -zeiten und Besonderheiten der jeweiligen Märkte verantwortlich ist.
4. Der Kunde erteilt Directa erst Wertpapieraufträge, nachdem er sich ausreichend über die Finanzinstrumente, die Gegenstand seiner Geschäfte sein sollen, die Funktionsweise der Märkte, auf denen diese Instrumente gehandelt werden, und die damit verbundenen Risiken informiert hat. Verfügt er nicht über das besagte Wissen, verpflichtet sich der Kunde, keine Wertpapiergeschäfte zu tätigen.
5. Der Kunde erklärt, die von den entsprechenden Clearing- und Abwicklungsstellen sowie den Aufsichtsbehörden erstellten Regeln und Vorschriften des Marktes, auf dem seine Aufträge ausgeführt werden, zu kennen und einzuhalten und Directa dazu zu ermächtigen, die ausdrücklich von den besagten Organen genannten Aufträge zu widerrufen, falls der Kunde nicht selbst erreichbar ist.
6. Falls die Transaktion, nach dem fachmännischen Urteil von Directa und den ihr zur Verfügung stehenden Informationen, nicht für den Kunden geeignet zu sein scheint, wird er von Directa entsprechend gewarnt. Will der Kunde die Transaktion dennoch durchführen, muss er Directa seine Absicht bestätigen, den Auftrag zu erteilen. Für den Fall, dass der Kunde Directa nicht die geforderten Informationen bereitgestellt hat, um die Transaktionen auf ihre Eignung hin zu überprüfen, erklärt er, darüber informiert zu sein, dass diese Entscheidung Directa daran hindert festzustellen, ob die geforderte Dienstleistung und/oder Transaktion überhaupt geeignet ist.
7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Directa, sofern sie Zugang zu Nachrichten u.a. über Nachrichtenagenturen gewährt, weder für deren Inhalt noch für die Geschwindigkeit ihrer Übertragung verantwortlich ist.
8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die professionelle Tätigkeit der Vermögensverwaltung, der Anlageberatung oder sonstiger Anlagedienstleistungen in vielen Ländern eine Tätigkeit ist, die aus-

schließlich von dazu befugten Personen oder von Personen, die über ganz bestimmte gesetzlich und aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Merkmale verfügen, ausgeübt werden darf. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Kunde, den Service von Directa nicht für eine solche professionelle Tätigkeit zu verwenden, wenn er nicht dazu befugt ist.

9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Änderungen an der Organisation der Finanzmärkte und der entsprechenden Intermediäre Handelsbeschränkungen für bestimmte Finanzinstrumente nach sich ziehen können.

10. Der Kunde stimmt zu, dass die Finanzinstrumente für den Handel auf den US-Märkten auf einem „*marginied account*“ hinterlegt werden, sofern dies erforderlich ist, um die von der US-Gesetzgebung vorgeschriebenen Beschränkungen für „*cash accounts*“ zu verringern.

11. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Directa die im vorliegenden Vertrag aufgeführten technischen Modalitäten nach ihrem fachmännischen Urteil und nach Mitteilung auf der Trading-Website ändern kann.

ARTIKEL 12. ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN ZUR NUTZUNG DES DIRECTA-SYSTEMS

1. Der Kunde verpflichtet sich, keine der von Directa bereitgestellten Leistungen, sei es kostenlos oder gegen ein Entgelt, zu verbreiten, weiterzuverkaufen oder weiterzugeben. Andernfalls behält sich Directa vor, dem Kunden eine oder mehrere bereitgestellte Leistungen zu sperren und/oder den Vertrag gemäß Artikel 4, Ziffer 3 fristlos zu kündigen.

2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Online-Versendung der Börsenaufträge zu einem übermäßigen Gebrauch des Informatiksystems führen kann, was u.a. hohe Vermittlungsgebühren im Vergleich zur Verwendung normaler Intermediäre zur Folge hat.

3. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er für die Auftragserteilung über das Directa-System das Risiko von finanziellen Verlusten in Kauf nehmen muss, einschließlich des Risikos einer Fehlfunktion oder eines Systemausfalls bei Directa oder anderen an dieses angeschlossener Dritten. So ist es zum Beispiel möglich, dass der Kunde eine gewisse Zeit lang nicht in der Lage ist, Aufträge zu versenden, bereits eingegebene Aufträge zu ändern oder zu löschen oder den Status seines Auftrags- und Kontostands abzurufen.

4. Sollten aus irgendeinem technischen Grund die Informationen über seine Anlageposition auf den verschiedenen Plattformen voneinander abweichen, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Pull- bzw. „Basis“-Plattform maßgebend ist.

5. Sollte durch Funktionsstörungen oder Anomalien des Systems der Kunde wesentlich in die Situation kommen, unvorhergesehene Geschäfte zu tätigen, insbesondere liquide Mittel oder Finanzinstrumente zu verwenden, die ihm nicht gehören, ist der Kunde gehalten, dies zu unterlassen und das Problem gemäß dem vom Codice Civile vorgeschriebenen Grundsatz eines korrekten Verhaltens nach Treu und Glauben und der Schadensminderung Directa zu melden. Daher nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er - vorbehaltlich eines Ersatzes weiterer Schäden - die aus der Missachtung dieser Verpflichtung gegebenenfalls resultierenden Verluste vollständig selbst zu tragen hat.

6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es beim Empfang von Echtzeitkursen zu Verzögerungen oder Datenlücken kommen kann, ohne dass dies im Verantwortungsbereich von Directa liegt, und dass der Kunde anders hätte handeln können, wenn er dies gewusst hätte. Es besteht zudem auch die Gefahr, dass Directa im Fall von bedingten Aufträgen aus den gleichen Gründen beim Erreichen eines vorher festgelegten Kursniveaus Transaktionen ausführt, deren Modalitäten und Ergebnisse anders als gewünscht ausfallen. Des Weiteren haftet Directa nicht für Verluste und Schäden, die dem Kunden durch Verzögerungen bei der Weiterleitung der Aufträge entstehen, sofern diese Verzögerungen durch eine Fehlfunktion des Systems bedingt sind, die nicht in der Verantwortung von Directa liegt.

7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er auch unverschlüsselt über das Directa-System handeln kann. Er verpflichtet sich, auf diese Weise in den Ländern zu handeln, in denen eine Verschlüsselung untersagt ist, und Directa schadlos zu halten für Strafen, die gegebenenfalls von den Behörden wegen des Verstoßes gegen besagte Rechtsvorschriften gegen sie verhängt werden.

ARTIKEL 13. INTERESSENKONFLIKTE

1. Directa wendet gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften jegliche vertretbare Maßnahme für die Identifikation von Interessenkon-

flikten an, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen mit den Kunden oder unter den Kunden entstehen könnten.

2. Besteht dennoch die Gefahr eines möglichen Interessenkonflikts, informiert Directa die Kunden, bevor in ihrem Auftrag vorgegangen wird, normalerweise auf der Trading-Website über die Art und Quelle der Konflikte, damit die Kunden eine fundierte Entscheidung treffen können.

3. Zusammenfassende Informationen über Directas Managementpolitik für Interessenkonflikte sind in der Vorvertraglichen Informationsschrift enthalten.

4. Für die Erbringung ihrer Leistungen kann Directa Verträge mit anderen Unternehmen abschließen, die für die Vermittlung bestimmter Finanzinstrumente die Zahlung einer Kommission an Directa vorsehen. In solchen Fällen teilt Directa dem Kunden noch vor dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten auf der Trading-Website den Höchstbetrag der Retrozessionen mit, die gegebenenfalls zugunsten von Directa geleistet werden.

ARTIKEL 14. UMGANG MIT PERSÖNLICHEN DATEN - DATENSCHUTZ

1. Im Sinne des Datenschutzgesetzes (italienisches Gesetzesdekret 196/2003 in seiner geänderten und ergänzten Fassung) erteilt der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis, dass Directa seine persönlichen Daten für folgende Zwecke verarbeitet:

- zur Erfüllung des Vertrags und zur Einhaltung der Gesetzesbestimmungen;
- für statistische und/oder kommerzielle Auswertungen;
- für Informationen über Geschäftsmöglichkeiten.

2. Directa versichert ausdrücklich, außer zum Zwecke der Bearbeitung von gesetzesgemäßen Anfragen niemals kundenbezogene Daten an Dritte zu deren Verwendung weiterzuleiten.

Darüber hinaus verpflichtet sich Directa, die vertrauliche Behandlung der Daten, die in den Informatiksystemen enthalten sind, durch geeignete Sicherungsverfahren zu gewährleisten.

3. Für die Nutzung der Nebendienstleistungen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Directa ihn gemäß Art. 31 gegebenenfalls dazu auffordern wird, die Endnutzer der Dienstleistung namentlich zu nennen. Dafür erteilt er sein Einverständnis.

ARTIKEL 15. BESCHWERDEN

1. Eventuelle Beschwerden im Zusammenhang mit der Erbringung der in diesem Vertrag genannten Anlagendienstleistungen und Nebenleistungen sind schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, schriftlich an den Rechtssitz von Directa unter Angabe des beklagten Schadens und seines finanziellen Umfangs zu richten. Directa wird sich um ihre zügige Bearbeitung bemühen. Das Endergebnis der Beschwerde, das die Festlegungen von Directa enthält, wird dem Kunden in der Regel innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist in Textform mitgeteilt.

ARTIKEL 16. AUßERGEHTLICHE BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

1. Der Kunde, der rechtliche Schritte einleiten möchte, kann zunächst bei einer im Register des Justizministeriums eingetragenen Schlichtungsstelle einen Schlichtungsversuch in die Wege leiten. Directa gibt ausdrücklich ihr Einverständnis für Schlichtungsverfahren bei der Camera di Conciliazione e Arbitrato, der unter dem Dach der italienischen Börsenaufsichtsbehörde Consob errichteten Schlichtungs- und Schiedsstelle.

ARTIKEL 17. ANWENDBARES RECHT

1. Dieser Vertrag untersteht italienischem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist Turin.

ARTIKEL 18. VERWEIS

1. Für alles, was in diesem FT nicht geregelt ist, wird auf die Bestimmungen im VT verwiesen.

ABSCHNITT 2 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 19. KEINE ANLAGEBERATUNG UND -VERWALTUNG DURCH DIRECTA

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Directa keine Ratschläge zu den jeweiligen Anlageentscheidungen erteilt und auch keine individuelle Beratung im Hinblick auf Finanzanlagen anbietet, selbst wenn dies gesetzlich erlaubt ist.
2. Directa übernimmt nicht die Verwaltung der Geldmittel des Kunden.

ARTIKEL 20. ÜBERMITTLUNG VON AUFTRÄGEN

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Aufträge über eines der von Directa für diesen Zweck vorgesehenen Online-Systeme übermittelt werden müssen. Alternativ dazu werden nur Aufträge angenommen, die schriftlich mittels eingeschriebenem Brief oder gleichgestelltem Verfahren übermittelt werden.
2. Für die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der vom Kunden genutzten Hardware-Software und der erforderlichen Internetverbindung ist der Kunde selbst zuständig und verantwortlich. Zudem trägt er die damit verbundenen Kosten.

ARTIKEL 21. AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN. AUSFÜHRUNGSANZEIGE

1. Directa kann die Aufträge ihrer Kunden entweder als Direktgeschäft oder unter Einschaltung eines anderen Intermediäres ausführen.
2. Nach Auftragsausführung stellt Directa die Ausführungsanzeige auf der Trading-Website oder gemäß den verschiedenen, im VT des Vertrags angegebenen und auf der Trading-Website abänderbaren Modalitäten zur Verfügung.
3. Bei der Erbringung von Verwahrungs- und Verwaltungsleistungen stellt Directa gemäß den im VT des Vertrags aufgeführten Modalitäten und Fristen einen Kontoauszug zur Verfügung, auf dem das liquide Guthaben sowie der Bestand an Wertpapieren, einschließlich entmaterialisierten Wertpapieren, angegeben ist. Der Kontostand gilt nach 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Kontoauszug bereitgestellt wurde, als angenommen, sofern der Kunde bis dahin keine schriftliche Beschwerde eingereicht hat. Zu reinen Informationszwecken stellt Directa auch Kunden, die eine Vertragsbank (gemäß den in Art. 25 vorgeschriebenen Modalitäten) in Anspruch nehmen, einen analogen Kontoauszug zur Verfügung. Der Kunde erkennt an und nimmt zur Kenntnis, dass ausschließlich der Kontoauszug für die Verwahrungs- und Verwaltungsleistungen rechtskräftig ist, der ihm von der Vertragsbank ausgestellt wurde.
4. Der Kunde findet unter Umständen Daten, die mit einem Sternchen versehen sind. Diese Daten, die auf der Basis annähernder Schätzungen berechnet wurden, sind als vorläufig zu betrachten und werden nachträglich durch offizielle Werte ersetzt, sobald diese Directa vorliegen und genau abgerechnet werden können.
5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass einige Verwaltungsberichte (zum Beispiel über die *Performance*) unter Umständen nicht mit den endgültigen Daten aktualisiert werden können. Daher sind nur der Kontoauszug und der Depotauszug rechtskräftig und stets auf dem neuesten Stand.
6. Sollte es nicht möglich sein, die Gebühren (inklusive Steuern) oder die dem Kunden zustehenden Erträge sofort genau zu berechnen, kann Directa Standardbeträge abbuchen bzw. gutschreiben und diese nachträglich anpassen.

ARTIKEL 22. KEINE PFLICHT ZUR ANNAHME VON AUFTRÄGEN

1. Directa ist nicht verpflichtet, Aufträge des Kunden anzunehmen, deren Wert sein verfügbares Kapital - wie von Directa festgelegt - übersteigt. Normalerweise werden ungedeckte Aufträge nicht angenommen. Über die Ablehnung erhält der Kunde eine entsprechende Online-Benachrichtigung.
2. Bei bestimmten Aufträgen, zum Beispiel bei preislich unlimitierten Kaufaufträgen, kann nicht schon von vornherein sicher beurteilt werden, ob das Guthaben des Kunden zur Ausführung des Auftrags ausreicht oder ob es zu einem Negativsaldo kommen wird. Directa ist deshalb berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Aufträge auszuführen.
3. Ergibt sich aus irgendwelchen Gründen ein Negativsaldo, muss der Kunde diesen innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch Directa ausgleichen.

ARTIKEL 23. ZUM WERTSTELLUNGSDATUM UNGEDECKTE TRANSAKTIONEN

1. Ist ein Auftrag an einem bestimmten Wertstellungsdatum ungedeckt, an einem späteren Wertstellungsdatum jedoch durch Kapital

gedeckt, steht es Directa frei, den Auftrag anzunehmen und den Kunden über den beantragten Zeitraum zu finanzieren, oder die Weiterleitung des Auftrags abzulehnen. In solchen Fällen kann Directa Zinsen für diese besondere Finanzierungsart erheben.

ARTIKEL 24. KONTO UND WERTPAPIERDEPOT BEI DIRECTA

1. Entscheidet sich der Kunde, Directa den Auftrag für die Verwahrung und Verwaltung seiner Finanzinstrumente zu erteilen, werden diese in einem Wertpapierdepot hinterlegt, das bei Directa auf den Namen des Kunden eröffnet wird.
2. Überweisungen erhält der Kunde nur auf sein im VT des Vertrages angegebenes Bankgirokonto.
3. Der Kunde ermächtigt Directa ausdrücklich, seine Finanzinstrumente bei anderen zugelassenen Stellen zu verwahren.
4. Directa hinterlegt die Geldmittel, die sie vom Kunden zu den genannten Vertragszwecken erhalten hat, in einem oder mehreren Bankkonten. Dabei gibt sie an, dass es sich um ein Vermögen Dritter handelt, das vom Vermögen Directas getrennt und somit nicht von deren Gläubigern pfändbar ist. Auf diese Guthaben erhält der Kunde keine Zinsen. Der Kunde akzeptiert diese Vertragsbestimmung ausdrücklich und nimmt zur Kenntnis, dass sie für alle Leistungen von Directa in ihrem wirtschaftlichen Gesamtwert gilt.
5. Die in Ziffer 3 genannten Konten können auch bei zugelassenen Verwahrstellen im In- und Ausland geführt werden, sofern diese die Trennung des Kundenvermögens vom Vermögen Directas sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen über die Verwahrung von Finanzinstrumenten und Geldmitteln auf Rechnung des Kunden gewährleisten.

ARTIKEL 25. REFERENZKONTO BEI EINER VERTRAGSBANK

1. Alternativ zu den Bestimmungen von Art. 24 kann der Kunde auch mit einer Vertragsbank von Directa (in diesem Vertrag „Bank“ oder „Vertragsbank“ genannt), die im VT des Vertrags angegeben ist, einen Vertrag für die Verwahrung und Verwaltung seiner Finanzinstrumente abschließen.
2. Der Kunde ermächtigt Directa, Angaben zu seiner Identität sowie genaue Informationen über seine täglichen Geschäfte an die Bank weiterzuleiten.
3. Der Kunde erteilt Directa die Vollmacht, auf sein bei der Bank eröffnetes Konto zuzugreifen, um alle Geldmittel oder Finanzinstrumente abzubuchen, die erforderlich sind, um seine normalen Geschäfte zu decken und die Aufträge, die er Directa erteilt hat, auszuführen.
4. Daher verpflichtet sich der Kunde, kein Guthaben und keine Finanzinstrumente direkt von der Bank abzuheben und Directa im Voraus - in der Regel über die Trading-Website - über die Anweisungen zu informieren, die er der Bank für das besagte Konto erteilen möchte. Andernfalls wird ihm unter Umständen der Zugang zum Handelssystem gesperrt und Directa kann den vorliegenden Vertrag gemäß Art. 4 kündigen.
5. Directa verpflichtet sich ihrerseits, die Daten über das verfügbare Kapital des Kunden stets auf dem neuesten Stand zu halten und rechtzeitig der Bank die im vorhergehenden Punkt genannten Anweisungen zu erteilen.
6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass allein die Bank für die Verwahrung der Finanzinstrumente und des Guthabens sowie für die Ausstellung eines offiziellen Berichts über die Verwahrungs- und Verwaltungstätigkeit verantwortlich ist.

ARTIKEL 26. WERTPAPIERLEIHE DES KUNDEN AN DIRECTA

1. ES liegt im Ermessen des Kunden, direkt über die Trading-Website durch Auswahl der entsprechenden Option seine Einwilligung zu erteilen, seine Wertpapiere an Directa zu verleihen.
2. Erteilt der Kunde seine Einwilligung gemäß Ziffer 1 oder Artikel 40, erklärt er sich damit einverstanden, Directa in seinem Besitz befindliche Finanzinstrumente gegen eine Vergütung zur Weiterleihe an andere Kunden oder sonstige Berechtigte unter den folgenden Bedingungen und Modalitäten zu verleihen:
 - a) Directa entscheidet frei, ob die vom Kunden zur Verfügung gestellten Finanzinstrumente geliehen werden oder nicht, ohne dass es notwendig ist, dazu jedes Mal seine Einwilligung einzuholen.
 - b) Jede Wertpapierleihe und anschließende Rückgabe kommt dadurch zustande, dass Directa dem Kunden die Gesamtanzahl der geliehenen Wertpapiere auf der Trading-Website anzeigt. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt über den Kontoauszug.

- c) Directa wird Inhaber aller mit den geliehenen Wertpapieren verbundenen Rechte, wie z.B. Anspruch auf Dividenden oder Teilnahme an der Hauptversammlung. Wird während des Zeitraums der Wertpapierleihe eine Dividende ausgezahlt, schreibt Directa dem Kunden den eingezogenen Betrag abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben gut.
- d) Die Wertpapierleihe schränkt nicht die Möglichkeit ein, über die Wertpapiere zu verfügen: Verkauft der Kunde die gesamten verliehenen Wertpapiere oder einen Teil davon, ergreift Directa entsprechende Maßnahmen, um die Wertpapierleihe rechtzeitig ganz oder teilweise zu beenden.
- e) Für jede Wertpapierleihe steht dem Kunden ein Entgelt zu, das täglich berechnet und monatlich gezahlt wird. Es richtet sich nach dem im entsprechenden Link der Trading-Website angegebenen Prozentsätzen, die sich täglich ändern können.
- f) Directa kann die geliehenen Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise zurückgeben.

ARTIKEL 27. GEBÜHREN UND SPESEN UND EVENTUELLE ÄNDERUNG DERSELBEN

- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gebühren und Spesen, die er zu zahlen hat, in Anhang 1 aufgeführt sind.
- Der Kunde wählt das Gebührenprofil, das er für seine Handelszwecke für am geeignetsten hält. Der Kunde kann seine Wahl – in der Regel nur einmal am Tag – auf der Trading-Website ändern.
- Hat Directa die Absicht, die in Anhang 1 genannten Gebühren zu ändern, teilt sie dies dem Kunden mit.
- Fallen die Änderungen gemäß Ziffer 3 zuungunsten des Kunden aus, hat die Mitteilung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zu erfolgen. Eine Ausnahme bilden dabei besonders und außerordentlich dringende Fälle, die im Zusammenhang mit plötzlichen Änderungen der Zinsen oder der Gebühren der Zulieferer von Directa stehen. Hier kann die Mitteilungsfrist kürzer sein.
- Solche Änderungen werden dem Kunden gemäß den Bestimmungen von Art. 6, Ziffer 2 mitgeteilt und gelten dementsprechend als erhalten.
- Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und bei der Auflösung des Vertragsverhältnisses die zuvor geltenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- Steuern und/oder Abgaben, die auch in Zukunft je nach Transaktion, Finanzposition und Rechnungslegung des Kunden anfallen, werden beim Kunden erhoben.

ARTIKEL 28. ZEICHNUNG VON KAPITALERHÖHUNGEN U/O SONSTIGE AUßERORDENTLICHE TRANSAKTIONEN

- Im Fall von Kapitalmaßnahmen oder ähnlichen Geschäften, die eine Abtrennung von Bezugsrechten nach sich ziehen, kann Directa gemäß den üblichen Geschäftsmodalitäten Aufträge zum Erwerb oder Verkauf der besagten Bezugsrechte entgegennehmen.
- Der Kunde kann über die Trading-Website Aufträge zur Zeichnung der Kapitalerhöhung bis zur maximalen Höhe seines verfügbaren Kapitals oder zur Übertragung der Bezugsrechte an einen anderen Intermediär erteilen.
Erteilt der Kunde keine Anweisungen für die Bezugsrechte, gibt Directa am letzten Handelstag der Bezugsrechte in einer nach ihrem fachmännischen Urteil ausreichend liquiden Marktphase einen Verkaufsauftrag auf. Hierbei kann es sich z.B. um die Eröffnungsauktion handeln.

ARTIKEL 29. BESTEUERUNG

- Der Kunde erklärt, in dem im VT angegebenen Land ansässig zu sein.
- Die steuerlichen Optionen sind gegebenenfalls im VT des Vertrags aufgeführt.
- Der Kunde ermächtigt Directa, auch im Sinne von Art. 3, auf seine Rechnung alle Erklärungen, die den italienischen oder sonstigen Steuerbehörden vorzulegen sind, zu erstellen und zu unterzeichnen und zu übermitteln. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass Directa ihn nach eigenem Ermessen auffordern kann, die Daten über das Directa-System zu bestätigen.

ARTIKEL 30. TRANSAKTIONEN IN EINER ANDEREN WÄHRUNG ALS DER KONTOWÄHRUNG DES KUNDEN

- Müssen die Transaktionen in einer anderen Währung abgewickelt werden als jener/jenen, auf die das Konto des Kunden lautet, kann auf Basis eines vorläufigen Wechselkurses eine Überweisung oder Abbuchung erfolgen, die im Nachhinein mit dem endgültigen Wechselkurs korrigiert wird. Bei Letzterem kann es sich um einen

Wechselkurs handeln, der anhand unterschiedlicher Wechselkurse für Käufe und Verkäufe ermittelt wird, oder um einen amtlichen, für Käufe und Verkäufe identischen Wechselkurs, wie z.B. den EUR/USD-Kurs der EZB. Die gewählte Modalität und die konkret angewandten Wechselkurse werden dem Kunden auf der Trading-Website mitgeteilt und ändern sich nicht im Zeitverlauf. Sie können jedoch je nach verwendetem Markt bzw. Handelssystem variieren, selbst wenn es sich jeweils um dieselben beiden Währungen handelt.

- Sofern nicht anders angegeben, wird der Wechselkurs des Tages verwendet, der auf die Auftragsausführung am Markt folgt, und in anderen Fällen der am Abwicklungstag gültige Wechselkurs.

ARTIKEL 31. BEREITSTELLUNG VON NEBENDIENSTLEISTUNGEN

- Zusätzlich zu den Bestimmungen von Art. 12, Ziffer 1 nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er für die Nutzung von Echtzeitkursen, Nachrichten und/oder anderen eventuell von Directa bereitgestellten Dienstleistungen von den jeweiligen Lieferanten dazu aufgefördert werden kann, die Namen und persönlichen Daten der Endnutzer der betreffenden Dienstleistung zu übermitteln.
- Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es bei der Erbringung der in Ziffer 1 genannten Dienstleistungen gelegentlich zu Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Übertragung kommen kann, und er entbindet Directa sowie den Lieferanten der Dienstleistungen von jeglicher Haftung für eventuell erlittene Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden anderer Art.
- In einigen Fällen sind weitere Haftungsbeschränkungen und zusätzliche Pflichten zulasten des Kunden möglich (z.B. die Verpflichtung, sich den im Domizilland des Lieferanten geltenden Rechtsvorschriften zu unterwerfen), die Directa dem Kunden mitteilen muss und die der Kunde zu akzeptieren hat, um diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können.

wie ist es mit USA und De

ABSCHNITT 3 WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN: HANDEL MIT DERIVATEN ODER UNTER MARGENNUTZUNG (SOFERN IM VT VORGESEHEN)

ARTIKEL 32. ANWENDUNGSBEREICH DES VORLIEGENDEN VERTRAGSABSCHNITTS

- Dieser Vertragsabschnitt kommt *nur* zur Anwendung, sofern dies im VT explizit vorgesehen ist.
- Der Abschnitt regelt ergänzend zu den vorhergehenden Abschnitten die Geschäftsbeziehungen zwischen Directa und dem Kunden, wenn dieser mit derivativen Finanzinstrumenten oder Finanzinstrumenten handelt, für die er eine Finanzierung (bei einer Long-Position) oder eine Wertpapierleihe (bei einer Short-Position) in Anspruch nimmt.
- Der vorliegende Vertragsabschnitt regelt zudem Geschäfte mit Covered Warrants, Finanzinstrumenten mit implizierter Hebelwirkung und anderen strukturierten Finanzinstrumenten.
- Alle in Ziffer 2 und 3 genannten Finanzinstrumente werden nachfolgend zusammenfassend „**Derivate**“ genannt.

ARTIKEL 33. MIT DEM MARGENHANDEL VERBUNDENE RISIKEN

- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Geschäfte unter Nutzung einer Marge mit besonders hohen Risiken verbunden sind. Der zum Zeitpunkt der Eröffnung der Position geleistete Ersteinschuss (bzw. die Nachschussmarge) könnte irrtümlicherweise als Erwerbskosten verstanden werden, ist in Wirklichkeit jedoch eine Sicherheitshinterlegung für mögliche Verluste. Da die zu hinterlegende Marge im Vergleich zum Gegenwert der Derivate sehr niedrig sein kann, hat jede Kursschwankung am Markt eine überproportionale Wertveränderung zur Folge. Bei ungünstigem Kursverlauf zehren die Verluste die Marge unter Umständen auf oder sind sogar noch höher. In diesem Fall überschreiten die Verluste das ursprünglich investierte Kapital, was eine Nachschusspflicht zur Folge hat. Des Weiteren haftet Directa nicht für Verluste oder Schäden, die dem Kunden durch die Margennutzung entstanden sind. Der Einsatz einer Marge führt dazu, dass der Kunde Finanzanlagen tätigt, die sein tatsächlich verfügbares Kapital überschreiten.
- Aus diesem Grund und auch unter Berücksichtigung der Angaben im nachfolgenden Art. 35 ist die Gefahr technischer Fehlfunktionen, die bereits in Abschnitt 1, Art. 10 und 12 erläutert wurde, unter Umständen noch kritischer.

ARTIKEL 34. NUTZUNG EINER MARGE FÜR DEN DERIVATEHANDEL

1. Angesichts der Gesamtposition des Kunden (einschließlich offener Positionen, liquider Mittel, laufender Verpflichtungen im Zusammenhang mit Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen) kann Directa ungeachtet der Bestimmungen von Art. 22 die Aufträge auch dann zwecks Ausführung weiterleiten, wenn keine vollständige Deckung vorliegt, vorausgesetzt, der Kunde stellt Directa als irreguläres Pfandrecht im Sinne von Art. 1851 Codice Civile eine Teildeckung in Form von liquiden Mitteln oder Finanzinstrumenten zur Verfügung.
2. Jede Änderung an der Gesamtposition kann zu einer Erhöhung oder Verringerung der insgesamt erforderlichen Deckung führen. Nach Ermessen von Directa können die Berechnungsmethoden für die Sicherheitsmarge je nach Art der betreffenden Finanzinstrumente, der möglichen Beziehung zwischen ihnen, der Marktphase oder allen anderen relevanten Faktoren variieren. Die von Directa verwendeten Parameter sind auf der Trading-Website erläutert.
3. Der Kunde ermächtigt Directa, die Margen gemäß Ziffer 1 an Dritte zu übertragen, um andere Kunden zu finanzieren oder um sich Wertpapiere auszuleihen.
4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Margennutzung auf bestimmten Märkten bzw. für bestimmte Finanzinstrumente, die auf der Trading-Website aufgeführt sind, auf den Börsentag beschränkt ist und dass ungedeckte Positionen daher am Ende dieses Börsentages gemäß Art. 41, Ziffer 1 und 2 auf die Höhe seines verfügbaren Kapitals reduziert werden.

ARTIKEL 35. MARGENANPASSUNG

1. In der Regel werden die Margen täglich auf der Grundlage des Marktverlaufs an die Börsenschlusskurse angepasst.
2. Directa behält sich vor, die Margen auch im Verlauf des Börsentages zu ändern oder sogar deren Verwendung auszusetzen, und sei es nur für eine der beiden Transaktionsarten (Short oder Long).
3. Eine Änderung der Margen, die auf der Trading-Website veröffentlicht wird, kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - auf Aufforderung der Clearingstellen oder der zuständigen Behörden;
 - nach alleiniger Entscheidung von Directa anhand ihres fachmännischen Urteils.
4. Der Kunde nimmt daher zur Kenntnis, dass die Positionen, sofern möglich, unter Anpassung der Marge beibehalten oder andernfalls, wie im nachfolgenden Art. 41 angegeben, geschlossen werden.

ARTIKEL 36. FUNGBILITÄT VON DERIVATEN MIT DEMSELBEN BASISWERT

1. In allen Fällen, in denen beim *Settlement* ein Derivat gegen ein anderes ausgetauscht werden kann, weil diese fungibel sind, ermächtigt der Kunde Directa zu allen Umwandlungen, die sie zwischen den beiden Titeln für angebracht hält, sofern dadurch für ihn keine Kosten oder Einschränkungen der Möglichkeit entstehen, den einen oder anderen Titel zu kaufen oder zu verkaufen.

ARTIKEL 37. ALTERNATIVE VERFAHREN

1. Falls wegen der Merkmale der Finanzinstrumente, der Besonderheiten der Märkte oder der Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten andere Verfahren angewandt werden müssen als die oben genannten, informiert Directa den Kunden (auch nur über das Directa-System) über die entsprechenden Pflichten und Fristen, die der Kunde einzuhalten hat.

ARTIKEL 38. FINANZIERUNG. WERTPAPIERLEIHE ZU GARANTIEZWECKEN

1. Bei der Leistung „Finanzierung“ beantragt der Kunde bei Directa gegen Zahlung eines in Anhang 1 genannten Zinssatzes eine Finanzierung in Form von liquiden Mitteln.
2. Directa ist bereit, dem Kunden, der unter Einhaltung der folgenden Modalitäten einen entsprechenden Antrag stellt, eine Finanzierung zu gewähren:
 - a) Der Finanzierungsantrag des Kunden erfolgt implizit für den von ihm am Ende des Börsentages geschuldeten Betrag in der von Directa berechneten Höhe.
 - b) Die Finanzierung wird täglich anhand der Situation zum Börsenschluss neu berechnet, um sie stets perfekt auf den geschuldeten Betrag abzustimmen.
 - c) Nach formloser Mitteilung an den Kunden über das Directa-System kann die Finanzierung nach eigenem Ermessen von Directa aus Gründen der Notwendigkeit oder objektiver Zweckmäßigkeit auch abgelehnt, geschlossen oder verringert werden, z.B. wenn keine Finanzinstrumente vorhanden sind, die sich zu Garantiezwecken eignen.

- d) Bei jeder Finanzierung ermächtigt der Kunde Directa, mittels eines Wertpapierleihgeschäfts von seinem Depot Finanzinstrumente ihrer Wahl im Umfang des Finanzierungsbeitrags zuzüglich der Marge zu entnehmen, wobei der Wert der Finanzinstrumente auf der Basis des Vortageschlusskurses berechnet wird.
- e) Die Anzahl der geliehenen Wertpapiere wird, vorbehaltlich der Angaben in Art. 35, Ziffer 2, in der Regel täglich angepasst. Folglich erhält der Kunde unter Umständen Finanzinstrumente zurück oder muss weitere an Directa verleihen, um die Finanzierung aufrechtzuerhalten.
- f) Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis, dass Directa gemäß Art. 26, Ziffer 2, Buchstabe c) frei über die geliehenen Wertpapiere verfügen kann.
- g) Directa kann die zwecks Sicherung ihrer gewährten Finanzierung getroffene Auswahl der sich im Portfolio des Kunden befindenden Wertpapiere nach Belieben ändern, sofern der Gegenwert der vom Kunden geliehenen Wertpapiere nach Abzug der Marge nicht mehr als 1% über dem Finanzierungswert oder dem Gegenwert der Aktie liegt, die über den höchsten Wert unter den geliehenen Aktien verfügt. Für eine solche Wertpapierleihe zu Garantiezwecken erhält der Kunde einen jährlichen Pauschalzins von 0,1%.
- h) Die Wertpapierleihe zu Garantiezwecken schränkt nicht die Möglichkeit des Kunden ein, über die Wertpapiere zu verfügen. In einem solchen Fall ersetzt Directa die verkauften Wertpapiere am Börsenschluss durch andere Wertpapiere des Kunden, um die Garantie in erforderlicher Höhe beizubehalten.
- i) Die jährlichen, dem Kunden belasteten Zinsen werden auf 365 Tage (bzw. 366 Tage in Schaltjahren) aufgeteilt, täglich berechnet und per Monatsultimo bzw. am Ende der Finanzierung, falls dieses vor Monatsultimo eintritt, abgebucht. Der jährliche, für die Finanzierung erhobene Zinssatz, der niemals die in Anhang 1 genannte Höhe übersteigt, wird von Directa in der davor vorgesehenen Tabelle der Trading-Website veröffentlicht.
- j) Die Finanzierungstransaktionen werden regelmäßig in einer Abrechnung aufgestellt. Für deren Erstellung und Versendung werden dieselben Modalitäten angewandt wie für die von Directa ausgehenden Abrechnungen für andere Anlageleistungen.
- k) Directa hat das Recht, nach Online-Mitteilung auf der Trading-Website die in den vorangegangenen Buchstaben a) bis j) aufgeführten Modalitäten zu ändern.

ARTIKEL 39. WERTPAPIERLEIHE VON DIRECTA AN DEN KUNDEN. BEDINGUNGEN

1. Mit der Leistung „Wertpapierleihe“ stellt Directa ihrem Kunden gegen Zahlung eines von Wertpapier zu Wertpapier unterschiedlichen Zinssatzes, der jeweils auf der Trading-Website von Directa angegeben ist, Finanzinstrumente zur Verfügung.
2. Der Kunde teilt Directa in der Regel via Internet die Art und Anzahl der Finanzinstrumente mit, für die er eine Anleihe beantragt.
3. Directa ist nicht verpflichtet, die Anleihe zu gewähren.
4. Die Wertpapierleihe kommt mit der Übertragung der geliehenen Finanzinstrumente auf das Konto des Kunden zustande und kann auf folgende Weise ganz oder teilweise geschlossen werden:
 - Anordnung zur Rückerstattung der Finanzinstrumente durch den Kunden, die auch nur online über das Directa-System mitgeteilt werden kann;
 - Gesamte oder teilweise Schließung der Anleihe seitens Directa nach einfacher Online-Mitteilung an den Kunden über die Trading-Website.Eine solche Schließung kann aus Gründen der Notwendigkeit oder objektiver Zweckmäßigkeit erfolgen, z.B. bei Vorgängen wie Dividendenkupon-Abtrennungen, Kapitalmaßnahmen, Rückruf der Finanzinstrumente durch den eigentlichen Besitzer oder der eigenständigen Entscheidung von Directa, die Leerposition des Kunden zu verringern.
5. Bei der Abtrennung von Dividendenkuponen oder anderen Kapitalmaßnahmen kann Directa, sofern dies technisch oder steuerlich möglich ist, entscheiden, die dem Kunden gewährte Wertpapierleihe nicht zu schließen. Zu diesem Zweck ermächtigt der Kunde Directa, ihm zusätzlich den entsprechenden, daraus resultierenden Bruttowert zu belasten, und er verpflichtet sich, auf seinem Konto die erforderliche Summe bereitzustellen.
6. Zum Abschluss eines jeden Leihgeschäfts verpflichtet sich der Kunde, Directa die gleiche Art und Menge von Finanzinstrumenten wie die geliehenen Finanzinstrumente zurückzugeben. Gleichzeitig erstattet Directa dem Kunden die als Sicherheitsleistung einbehaltenen Mittel zurück.

7. Die Transaktionen der Wertpapierleihe werden regelmäßig in einer Abrechnung aufgestellt. Für deren Erstellung und Versendung werden dieselben Modalitäten angewandt wie für die von Directa ausgehändigten Abrechnungen für andere Anlageleistungen.

8. Der Kunde zahlt eine Kommission für die Anleiheeröffnung und einen Tageszins entsprechend dem Gegenwert der Referenz- bzw. Schlusskurse der geliehenen Finanzinstrumente (siehe Anlage 1).

9. Directa hat das Recht, nach Online-Mitteilung die in den vorangegangenen Ziffern 1 bis 8 aufgeführten Geschäftsbedingungen zu ändern.

ARTIKEL 40. WERTPAPIERLEIHE DES KUNDEN AN DIRECTA. BEDINGUNGEN

1. Der Kunde willigt ein, Directa in seinem Besitz befindliche Finanzinstrumente zur Weiterleihe an andere Kunden oder sonstige Berechtigte gemäß den in Art. 26, Ziffer 2 genannten Bedingungen zu verleihen.

ARTIKEL 41. SCHLIEßEN VON POSITIONEN. VORGEHENSWEISEN

1. Falls der Wert des verfügbaren Kapitals bzw. der Finanzinstrumente nicht ausreicht, um die für die Transaktion erforderliche Marge zu decken, oder falls die Short-Position nicht über Nacht gehalten werden kann, ist der Kunde dafür verantwortlich, bis zu der Uhrzeit, die ihm von Directa online über die Trading-Website mitgeteilt wird, für die erneute Deckung zu sorgen. Dies kann z.B. durch Widerruf von Aufträgen, Schließen von Positionen oder gegebenenfalls durch Übertragung von Liquidität von anderen Konten, die auf seinen Namen lauten, erfolgen.

2. Falls der Kunde nicht persönlich dafür sorgen sollte, ist Directa berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, an seiner Stelle alle Maßnahmen zu ergreifen, die Directa für zweckmäßig hält, um die negative Position zu beheben.

3. Directa kann bei der Wahl der zu schließenden Positionen frei entscheiden, ohne z.B. die erwartete Kursentwicklung der jeweiligen Finanzinstrumente oder die Auswirkungen auf die Besteuerung bzw. den Capital Gain des Kunden berücksichtigen zu müssen. Directa kann überdies den Markt oder das Handelssystem sowie die Marktphase und die Uhrzeit wählen, auf dem bzw. zu der die Transaktionen durchgeführt werden.

4. Falls Directa aus irgendeinem Grund die erneute Deckung gemäß vorigen Ziffern nicht vornehmen sollte, hat Directa das Recht, die Position des Kunden zu finanzieren, Finanzinstrumente zu beleihen oder die Position auf eine andere, gesetzlich zulässige Weise zu regeln, wobei dem Kunden alle anfallenden Gebühren und Kosten berechnet werden.

5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Positionen, die vormals gedeckt waren, nach Änderung der geforderten Margen plötzlich ungedeckt sein und somit auch im Laufe desselben Börsentages die Glatzstellung der gesamten oder teilweisen Position erfordern können.

ARTIKEL 42. SPEZIFISCHE VERFAHREN

1. Der Kunde nimmt die verschiedenen Funktionsverfahren zur Kenntnis, die im Folgenden – unterteilt nach den verschiedenen Transaktionsarten – aufgeführt sind.

„Intraday“ bedeutet, dass die Positionen, für die Margen hinterlegt wurden, bis zum Ende des Börsentages geschlossen werden müssen. „Overnight“ bedeutet dagegen, dass die mit einer Marge getätigten Positionen auch nach Börsenschluss offen bleiben, indem sich der Kunde von Directa Wertpapiere oder liquide Mittel ausleiht.

ARTIKEL 42.1. INTRADAY-LEERVERKÄUFE. BEDINGUNGEN

1. Der Kunde kann Intraday-Leerverkäufe zu den folgenden Bedingungen, die er zur Kenntnis nimmt und akzeptiert, tätigen:

a) Der Auftrag für den Leerverkauf wird von Directa unter der Verpflichtung des Kunden angenommen, im Laufe desselben Tages und in den von Directa festgelegten zeitlichen Fristen für die anschließende vollständige Deckung zu sorgen.

b) Der Leerverkauf ist nur bei einer Auswahl von Finanzinstrumenten möglich, die von Directa festgelegt, geändert und auf der Trading-Website mit der jeweils geltenden Marge mitgeteilt wird.

c) Directa kann die Möglichkeit zum Leerverkauf für alle oder einige der Finanzinstrumente aus dieser Auswahl auch im Laufe desselben Börsentages aufheben.

d) Die Geldmittel aus dem Leerverkauf können nur für die erneute Deckung verwendet werden. Zusätzlich müssen bis zum Zeitpunkt der erneuten Deckung als Sicherheitsmarge für diese Deckung Mittel in proportionaler Höhe zum Wert der leer verkauften Finanzinstrumente auf dem Konto des Kunden eingezahlt und gebunden

sein. Directa legt für jedes Finanzinstrument die erforderliche Proportion fest.

ARTIKEL 42.1.A. INTRADAY-LEERVERKÄUFE. FRISTEN

1. Für jedes Finanzinstrument, für das Intraday-Leerverkäufe zugelassen sind, werden von Directa zwei Fristen für den Börsentag festgelegt und online mitgeteilt:

A = die letzte Frist, um Leerverkäufe zu tätigen;

B = die letzte Frist, um nach den vorgenommenen Geschäften wieder für Deckung zu sorgen.

2. Beide Fristen können mittels einer Online-Mitteilung über das Directa-System geändert werden.

3. Nach Ablauf von Frist A hat der Kunde nicht mehr die Möglichkeit, leer zu verkaufen, und muss eventuell zum Handel aufgegebene Verkaufsaufträge zurückziehen. Dazu erteilt er Directa den Auftrag, diese - falls Directa es für nötig halten sollte - an seiner Stelle zu widerrufen.

4. Der Kunde nimmt seine Verpflichtung zur Kenntnis, innerhalb der Frist B für die Deckung zu sorgen. Sollte dies nicht geschehen sein, kann er nicht mehr mit diesem Finanzinstrument handeln. Directa ist beauftragt, die Position zu den in Art. 41 angegebenen Bedingungen zu schließen.

5. Für leer gehandelte Finanzinstrumente kann Directa Einschränkungen für die Art der angenommenen Aufträge vorsehen.

6. Directa hat das Recht, nach Online-Mitteilung auf der Trading-Website die in den vorangegangenen Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Modalitäten zu ändern.

ARTIKEL 42.2. OVERNIGHT-LEERVERKÄUFE – BEDINGUNGEN UND FRISTEN

1. Der Kunde kann ungedeckte Positionen auch nach den täglichen Fristen, die im vorangegangenen Art. 42.1 vorgesehen sind, aufrechterhalten, vorausgesetzt er hat vorher von Directa eine Wertpapierleihe im gleichen Umfang erhalten.

2. Für die Funktion des Overnight-Leerverkaufs sind die Modalitäten identisch mit denen für „Intraday-Leerverkäufe“, mit Ausnahme der Bedingungen gemäß Art. 42.1.a: Falls nach Ablauf der Frist B der Kunde mit eigenen Finanzinstrumenten ungedeckt, aber im Besitz von Finanzinstrumenten ist, die er gemäß Art. 39 als Anleihe erhalten hat, hält Directa seine Position bis zu der Höhe offen, die der Kunde als Anleihe erhalten hat, und sorgt gegebenenfalls in Einklang mit den für Intraday-Verkäufe vorgesehenen Modalitäten für die Schließung der ausschließlich darüber hinausgehenden Positionen.

3. Bezüglich der zulässigen Instrumente, Handelszeiten und erforderlichen Margen für die Finanzinstrumente können andere Bedingungen als für den Intraday-Verkauf vorgeschrieben und über die Trading-Website mitgeteilt werden.

ARTIKEL 42.3. KÄUFE MIT INTRADAY-MARGE. BEDINGUNGEN

1. Der Kunde, der zu Käufen mit Intraday-Marge berechtigt ist, kann während des gesamten Börsentags Long-Positionen offen halten, deren Gegenwert sein verfügbares Kapital übersteigt.

2. Der Kunde kann Geschäfte zu den folgenden Bedingungen, die er zur Kenntnis nimmt und akzeptiert, tätigen:

a) Der Kaufauftrag wird von Directa vorbehaltlich der Verpflichtung des Kunden angenommen, im Laufe desselben Tages und innerhalb der von Directa festgelegten zeitlichen Fristen erneut für die vollständige Deckung zu sorgen, in der Regel durch Verkauf der Finanzinstrumente, die ohne Mitteldeckung erworben wurden.

b) Käufe mit Marge können nur bei einer Auswahl von Finanzinstrumenten durchgeführt werden, die von Directa festgelegt, geändert und auf der Trading-Website mit der jeweils geltenden Marge mitgeteilt wird.

ARTIKEL 42.3.A. KÄUFE MIT INTRADAY-MARGE. FRISTEN

1. Für jedes Finanzinstrument, für das Kaufgeschäfte mit Marge zugelassen sind, werden von Directa zwei Fristen für den Börsentag festgelegt und via Directa-System mitgeteilt:

A = die letzte Frist, um Käufe mit Marge zu tätigen;

B = die letzte Frist, um die mit Marge erworbenen Finanzinstrumente wieder zu verkaufen.

2. Beide Fristen können mittels einer Online-Mitteilung über das Directa-System geändert werden.

3. Nach Ablauf von Frist A hat der Kunde nicht mehr die Möglichkeit, Geschäfte zu tätigen, welche die Verschuldung erhöhen (normalerweise Käufe) und muss gegebenenfalls Aufträge zurückziehen, die sein verfügbares Kapital verringern. Zu diesem Zweck er-

teilt er Directa die Vollmacht, diese Aufträge - falls Directa es für nötig halten sollte - an seiner Stelle zu widerrufen.

4. Der Kunde verpflichtet sich, alles ihm Obliegende zu tun, um die Positionen innerhalb der Frist B zu schließen. Sollte dies nicht geschehen, kann er nicht mehr mit diesem Finanzinstrument handeln. Directa hat die Vollmacht, die Position gemäß den Angaben in Art. 41 zu schließen.

5. Für Finanzinstrumente, mit denen Käufe unter Nutzung der Marge ausgeführt werden, kann Directa Einschränkungen für die Art der angenommenen Aufträge vorsehen.

6. Directa hat das Recht, nach Online-Mitteilung auf der Trading-Website die in den vorangegangenen Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Modalitäten zu ändern.

ARTIKEL 42.4. KÄUFE MIT OVERNIGHT-MARGE. BEDINGUNGEN UND FRISTEN

1. Der Kunde kann Long-Positionen auch nach Börsenschluss offen halten, vorausgesetzt er hat von Directa gemäß den Modalitäten in Art. 38 eine Finanzierung im entsprechenden Umfang erhalten.

2. Für die Funktion der Käufe mit Overnight-Marge sind die Modalitäten identisch mit denen für „Käufe mit Intraday-Marge“, mit Ausnahme der Bedingungen gemäß Art. 42.3.a: Falls der Kunde nach Ablauf der Frist B mit eigenem Kapital ungedeckt, aber im Besitz von liquiden Mitteln ist, die er im Rahmen einer Finanzierung erhalten hat, hält Directa seine Position bis zu der Höhe offen, die der Kunde als Finanzierung erhalten hat, und sorgt gegebenenfalls nach den in Art. 41 erläuterten Modalitäten für die Schließung der ausschließlich darüber hinausgehenden Positionen.

3. Bezüglich der zulässigen Instrumente, Handelszeiten und erforderlichen Margen für die Finanzinstrumente können dieselben oder andere Bedingungen als für den Leerverkauf vorgeschrieben und über die Trading-Website mitgeteilt werden.

Ort und Datum der Unterzeichnung dieses FT durch die jeweiligen Vertragsparteien wie auf dem VT.

DIRECTA SIM S.p.A.

Zum Zeichen des Einverständnisses des Kunden

X _____

[Unterschrift des Kunden]

Ferner erklärt sich der Kunde ausdrücklich und rechtswirksam mit den folgenden Bedingungen einverstanden:

Artikel 3.2.h. Genehmigung zum Handeln im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden

Artikel 4. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Artikel 6. Vertragsänderungen

Artikel 8. Änderung der Kundendaten

Artikel 10. Haftung und Haftungsbeschränkung

Artikel 11. Erklärungen des Kunden zu den Transaktionen und den mit den Transaktionen verbundenen Risiken

Artikel 12. Erklärungen des Kunden zur Nutzung des Directa-Systems

Artikel 21.3. Stillschweigende Genehmigung der Abrechnung

Artikel 22.3. Frist für den Ausgleich eines Negativsaldos

Artikel 24. Konto und Wertpapierdepot bei Directa

Artikel 25. Referenzkonto bei einer Vertragsbank

Artikel 27. Gebühren und Spesen und eventuelle Änderung derselben

Artikel 28.2. Genehmigung zur Vertretung des Kunden vor den Steuerbehörden

Artikel 31 Bereitstellung von Nebendienstleistungen

Artikel 33. Mit dem Margenhandel verbundene Risiken

Artikel 34. Nutzung einer Marge für den Derivatehandel

Artikel 35. Margenanpassung

Artikel 36. Fungibilität von Derivaten mit demselben Basiswert

Artikel 38. Finanzierung. Wertpapierleihe zu Garantiezwecken

Artikel 39. Wertpapierleihe von Directa an den Kunden. Bedingungen

Artikel 39. Wertpapierleihe des Kunden an Directa. Bedingungen

Artikel 41. Schließen von Positionen. Vorgehensweisen

Artikel 42. Spezifische Verfahren

Artikel 42.1 Intraday-Leerverkäufe. Bedingungen

Artikel 42.1.a. Intraday-Leerverkäufe. Fristen

Artikel 42.2.2. Overnight-Leerverkäufe. Bedingungen und Fristen

Artikel 42.3. Käufe mit Intraday-Marge. Bedingungen

Artikel 42.3.a. Käufe mit Intraday-Marge. Fristen

Artikel 42.4. Käufe mit Overnight-Marge. Bedingungen und Fristen

Zum Zeichen des Einverständnisses des Kunden

X _____

[Unterschrift des Kunden]

Der Kunde erklärt sich des Weiteren mit der Verwendung seiner persönlichen Daten ausschließlich in den von Art. 14 vorgesehenen Grenzen einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass Directa seine in besagtem Artikel eingegangene Verpflichtung bestätigt.

Zum Zeichen des Einverständnisses des Kunden

X _____

[Unterschrift des Kunden]